



Genehmigungsfreigrenze gemäß § 85 Abs. 2 SGB IV

Der Höchstbetrag gemäß § 85 Abs. 2 SGB IV, bis zu dem der Erwerb und das Leasen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Errichtung, die Erweiterung und der Umbau von Gebäuden grundsätzlich keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedarf (sog. Genehmigungsfreigrenze), beträgt ab dem **01.01.2021** (auf volle hundert auf- bzw. abgerundet)

506.400,00 €.

Vorhaben, die einen Mindestbetrag bis zur Höhe von

33.800,00 €

nicht übersteigen, sind generell genehmigungsfrei.

(Diese Beträge wurden über den mit Schreiben vom 16. Januar 2020 mitgeteilten Baukostenindex des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) für das Jahr 2021 errechnet).

	<u>Mindestbetrag</u>	<u>Höchstbetrag</u>
2010:	26.034,42 €	390.557,70 €
2011:	26.246,51 €	394.051,07 €
2012:	26.511,63 €	397.893,76 €
2013:	27.253,95 €	408.723,19 €
2014:	27.943,26 €	419.148,84 €
2015:	28.500,00 €	427.500,00 €
2016:	29.000,00 €	435.100,00 €
2017:	29.500,00 €	441.800,00 €
2018:	30.100,00 €	451.000,00 €
2019:	31.000,00 €	464.500,00 €
2020:	32.400,00 €	485.600,00 €

Die generelle Regelung des § 85 Abs. 1 SGB IV wird in § 85 Abs. 2 SGB IV dahingehend konkretisiert, dass Vorhaben, die den Mindestbetrag nicht übersteigen, genehmigungsfrei sind. Vorhaben, die den Höchstbetrag übersteigen, sind dagegen stets genehmigungsbedürftig. Zwischen Mindest- und Höchstgrenze sind solche Vorhaben

genehmigungsfrei, deren veranschlagte Kosten 0,3 vom Hundert des zuletzt festgestellten Haushaltsvolumens des Versicherungsträgers nicht übersteigen.